

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gem. §§ 44 und 45 BNatSchG
Interimsschule „Peter-Härtling-Schule“
(Mainz-Finthen)

erstellt vom

BFL

**Büro für Faunistik und
Landschaftsökologie**



im Auftrag der

Gebäudewirtschaft Mainz

Bingen am Rhein, den 18.08.2021

Auftragnehmer:

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grunwald
Gustav-Stresemannstr. 8
55411 Bingen am Rhein
Tel. 06721-30886-0
E-Mail: info@bflnet.de



www.bflnet.de

Leitung:

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grunwald

Bearbeitung:

M.Sc. Marina Damm

M.Sc. Miriam Benning

Dr. rer. nat. Jessica Hillen

Dipl.-Ing. (FH) Vanessa Korn

Auftraggeber:

Landeshauptstadt Mainz
Gebäudewirtschaft Mainz
Zitadelle Bau H
55131 Mainz

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	Grundlagen	5
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Untersuchungsraum und Methoden.....	7
2.3	Biotopausstattung	8
3	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
4	Datengrundlage.....	15
5	Methodik.....	16
5.1	Relevanzprüfung	16
5.2	Maßnahmen	17
5.3	Ausnahmeprüfung.....	18
6	Maßnahmenkatalog	19
6.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	19
7	Konfliktanalyse	20
7.1	Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU- Vogelschutzrichtlinie	20
7.1.1	Brutvögel	20
7.2	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
7.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
7.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
8	Zusammenfassung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen	58
8.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	58
8.1.1	Fledermäuse	58
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL.....	58
8.3	Andere Tierarten sowie Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	58
9	Literaturverzeichnis	59

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planung und Baumbestand.	6
---------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen	12
Tab. 2: Vorkommen aller Brutvögel im artspezifischen Prüfbereich (BFL 2021 a).	21
Tab. 3: Im Rahmen der Untersuchung nachgewiesene oder durch Recherche ermittelte Fledermausarten	42

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Bingen am Rhein) wurde von der Stadt Mainz beauftragt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen der Errichtung einer Interimsschule für die „Peter-Härtling-Schule“ im Westen des Stadtteils Mainz-Finthen durchzuführen. Das vorgesehene Grundstück befindet sich auf der Gemarkung Finthen, Flur 1, und hat eine Größe von rund 8.290 m². Derzeit ist die Fläche hauptsächlich durch Heckenstrukturen und Obstgehölze am Ortsrand geprägt. Für das Vorhaben soll sie für bis zu sechs Jahre genutzt werden, nach der Beendung der Nutzung ist eine Rekultivierung vorgesehen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens und dient hierbei ausschließlich der Behandlung artenschutzrechtlicher Belange außerhalb von Schutzgebieten. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Weiterhin werden Maßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung sowie Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich sind. Lässt sich ein Verbotstatbestand trotz Maßnahmen nicht verhindern, werden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG geprüft. Liegen diese vor, ist das Projekt genehmigungsfähig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – **FFH-Richtlinie** – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – **Vogelschutzrichtlinie** – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Auf **nationaler** Ebene ist das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, geltendes Recht.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben- auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei Eingriffen nach § 15 Abs. 1 (Eingriffsregelung), nach § 17 Abs. 1 (Eingriffe nach anderen Rechtsvorschriften, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, wie z.B. immissionsschutzrechtliche Verfahren und somit auch Windkraftplanungen) oder Abs. 3 (Eingriffe, die keiner anderen Rechtsvorschrift unterliegen und nicht von der Behörde durchgeführt werden, welche aber die Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllen müssen) sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Vorhaben auf Gebieten mit Bebauungsplänen) **nur** für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**. Der Tatbestand der „Tötung“ tritt hierbei erst ab einer bestimmten Signifikanzschwelle ein und eine „Zerstörung“ liegt erst dann vor, wenn die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird. Eine Berücksichtigung sogenannter „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 gilt erst nach Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung und somit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. Für besonders geschützte Arten gelten die Zugriffsverbote im Rahmen der oben genannten Eingriffe nicht.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden der Länder, sowie in bestimmten Fällen das Bundesamt für Naturschutz können Ausnahmen zulassen

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Dabei darf jedoch eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich dadurch nicht der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Weiterhin können die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen und die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auch auf andere Landesbehörden übertragen.

2 Grundlagen

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Über den Zeitraum der Sanierung der „Peter-Härtling-Schule“ soll temporär eine Containerschule (inkl. Sporthalle) errichtet werden, um einen fortlaufenden Betrieb zu gewährleisten. Die als Räume genutzten Container werden eingeschossig aufgestellt. Im Osten der geplanten Fläche, entlang der Friedhofsmauer wird ein Maschendrahtzaun erneuert/ neu errichtet und dahinter Container in zwei Reihen als Klassenräume platziert. Zwischen den beiden Reihen wird ein Fußweg freigehalten, von welchem die Räume zugänglich sind. Im Westen des Grundstücks wird eine weitere Reihe an Räumlichkeiten errichtet, dabei handelt es sich um Lehrerzimmer, Mensa, Küche, Toiletten und Büros. Auf dieser Seite wird sich der Planung zu folge auch der Schulhof befinden. Darüber hinaus sollen im Norden eine Sporthalle und im Süden 12 Parkplätze sowie ein Wendehammer errichtet werden. Das Grundstück ist derzeit von zahlreichen Obstbäumen bewachsen. Eine Baumreihe in der Mitte des Grundstücks soll erhalten bleiben. Die mit Bäumen bewachsenen Zonen sollen durch Umzäunung vom Schulhof abgetrennt werden, aber teilweise als „grünes Klassenzimmer“ zugänglich sein. Die Baumreihe wird durch drei Verbindungswege zwischen Ost- und Westteil der Schule durchzogen, diese sind allerdings als aufgeständerte Holzdielenwege geplant, um den Erhalt der Bäume in diesem Bereich zu gewährleisten.

Das beschriebene Vorhaben ist zeitlich auf die Sanierung der „Peter-Härtling-Schule“ begrenzt, die Nutzung soll demnach fünf Jahre dauern. In dieser Zeitspanne wird auch der Bau und Rückbau der Interimsschule erfolgen (acht Monate Aufbau und drei Monate Rückbau).

Der für die Bauarbeiten (Bau und Rückbau) notwendige Baustellenverkehr ist über die Ludwig-Schwamb-Straße/ Kettelerstraße und die Uhlerbornstraße vorgesehen, sodass jegliche Durchfahrten der NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind Baustelleneinrichtungen nur innerhalb des Plangebietes geplant und nehmen darum ebenfalls keine Flächen der NATURA 2000-Gebiete ein.



Abb. 2: Planung und Baumbestand

2.2 Untersuchungsraum und Methoden

Der Untersuchungsraum entspricht generell dem dargestellten Planungsraum sowie den Puffer eines angenommenen artspezifischen Wirkraumes. Bei einzelnen, sehr mobilen Arten kann aufgrund der spezifischen Raumnutzung eine großräumigere Betrachtung notwendig werden (z. B. bei Vögeln), bei anderen Arten eine kleinräumigere, sodass artspezifische Untersuchungsräume betrachtet werden müssen. Für die vorliegende Prüfung liegen faunistische und vegetationskundliche Erfassungen, die im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu dem Vorhaben im Jahr 2020 durchgeführt wurden (JESTAEDT & BFL 2020), sowie weiterführende faunistische Kartierungen aus dem Jahr 2021 vor (BFL). Gemäß dem Habitatpotenzial der Fläche sowie vorliegenden Erkenntnissen zur Fauna wurden aktuelle Erfassungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien, Bilche und Fledermäuse durchgeführt. Neben der Auswertung der in Kap. 4 genannten Datengrundlagen wurden die genannten Artengruppen wie folgt erhoben.

Vögel

Zu den Brutvögeln fanden insgesamt 8 Begehungen als vollständige Revierkartierung im Radius bis 100 m, sowie als halbquantitative Erfassung (Revierkartierung streng geschützter und gefährdeter Arten) im erweiterten Bereich bis ca. 500 m um die Vorhabenfläche statt. Es wurde nach den Empfehlungen von Südbeck et al. (2005) erfasst. Begehungstermine: 14.04., 29.04., 08.05., 13.05., 21.05., 10.06., 28.06., 07.07.21.

Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermäusen von vier Detektorbegehungen auf der Vorhabenfläche sowie im näheren Umfeld (bis 100 m) und zwei visuelle Kontrollen vorhandener Baumhöhlen und -spalten mittels Kamera durchgeführt. Die Vorhandenen Baumhöhlen wurden zusätzlich am Abend visuell auf etwaige Ausflüge hin begutachtet. Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

Detektorbegehungen (inkl. Ausflugkontrollen): 19.05., 08.06., 01.07., 19.07.21

Baumhöhlenkontrolle: 28.06., 19.07.21

Haselmaus

Im Rahmen der Haselmauserfassung wurden am 03.05.2021 zehn Haselmaus-Nesttubes auf der Untersuchungsfläche verteilt. Diese wurden an drei Terminen (21.05., 28.06. und 19.07.2021) auf Besatz kontrolliert. An den gleichen Tagen wurden zusätzliche Baumhöhlenkontrollen durchgeführt, bei welchen sowohl ein Besatz durch Bilche als auch Fledermäuse untersucht wurde. Daneben wurde die Fläche an den genannten Terminen jeweils nach Freinestern abgesucht.

Reptilien

Der Vorhabenbereich inkl. eines Puffers von 50 m wurden insgesamt im Rahmen von 4 flächendeckenden Begehungen nach Reptilien abgesucht. Begehungstermine: 09.05., 30.05., 10.06., 12.07.21.

2.3 Biotopausstattung

Die Beschreibung der Biotopausstattung ist dem Fachbeitrag Naturschutz des Büros Jestaedt & Partner, Mainz, entnommen:

Kleingehölze (B)

Feldgehölz, neu gepflanzt (BA1, ou tl), Gebüsch (BB9)

Am Rand des neuen Wohngebietes im Süden wurden Initialpflanzungen für Feldgehölze aus heimischen Baum- und Straucharten (keine Obstgehölze) vorgenommen (BT BA1, ou). Der krautige Bewuchs ist überwiegend als grasreiche Ruderalflur zu bezeichnen. Am Wegrand wurde auf beiden Seiten ein Blühstreifen angesät (ZC tl).

Auf einer kleinen Restfläche zwischen Privatgarten und der Neuanlage wächst Jungwuchs aus Obst-Wildlingen. Er wurde den Gebüsch zugeordnet (BT BB9).

Baumhecke (BD6)

Das Plangebiet grenzt im Osten an den Finthener Friedhof an, der hier von einer typisch ausgeprägten Baumhecke begrenzt wird. Die Baumschicht besteht aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) über einer geschlossenen Strauchschicht aus heimischen Arten (Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*)) und einzelnen Eiben (*Taxus baccata*). Die Baumhecke ist bis auf zwei kleine, < 5m breite Lücken geschlossen, insgesamt mehr als 100m lang und damit den sonstigen schutzwürdigen Biotoptypen zuzuordnen (ZC os xb).

Zwei weitere, jüngere Baumhecken (ZC ta2) mit artenreicher, z.T. aber lückiger Strauchschicht schließen im Norden und Nordwesten an das Plangebiet an, im Westen mit hohen Anteilen der heimischen Zitterpappel (*Populus tremula*).

Einzelbäume (BF3)

Anschließend an die Baumhecke am Friedhof wurden am östlichen Rand des Plangebietes vier junge Bergahorne gepflanzt.

Grünland (E)

Fettwiese, Magerwiese (EA0, ED1)

Zwischen Obstanlagenbrache und Reitplatz erstreckt sich eine magere Grünlandfläche weitgehend ohne Obergrasschicht mit vorherrschendem Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.), im Süden und Westen auch Weidelgras (*Lolium perenne*), außerdem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Rispengras (*Poa angustifolia*), aber außer den südlichen Randbereichen kaum Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*). Außerdem findet man häufige Grünlandkräuter wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesenklie (*Trifolium pratense*), Flockenblume (*Centaurea jacea*, in einzelnen Horsten) und Wicken (*Vicia angustifolia*, *V. sepium*, *V. cracca*), im Frühjahr fallen einige Lückenpioniere und Arten der ruderalen Sandrasen auf (Arten vgl. LB2). Bezeichnend sind aber auch frequent auftretende Weide- und Tritzeiger (z.B. Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Kriechhahnenfuß (*Ranunculus repens*)), Ruderalarten (Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Schmalblättriger Doppelsame (*Diploaxis tenuifolia*)) und zahlreiche große Horste der Bastardluzerne (*Medicago sativa*). Schließlich ist die Fläche v.a. in der Nähe des Weges durch die Lage am Siedlungsrand stark mit Hundekot verschmutzt.

Aufgrund der geringen Anzahl und Deckung an Kennarten der Mähwiesen (Arrhenaterion), nur wenigen Magerkeitszeigern mit geringem Flächenanteil sowie dem starken Auftreten von Störzeigern und Ruderalarten erfüllt die Vegetation der Wiese die Voraussetzungen für eine Einstufung als schutzwürdiges Grünland nicht (ZC veg1, tu).

Der Grünlandstreifen zwischen Weg und Reitplatz zeichnet sich durch einen weiter erhöhten Anteil an Ruderalarten (zusätzlich Ochsenzunge (*Anchusa officinalis*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Weiße Lichtnelke (*Silene pratensis*)), örtlich aber auch stärkere Gräserdominanz aus (BT EA0 tu).

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Regenrückhaltebecken (FS0, oe1)

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken. Seine steilen Böschungen und die Fläche am Rand zur Gehölzpflanzung tragen artenarme, eingesäte Grasfluren mit Grünlandkräutern und Ruderalstauden, im Juni durch die örtlich dominierende Saat-Espalette (*Onobrychis viciifolia*) blütenreich.

HC3

Die Randstreifen zur Straße am Südrand des Plangebietes sind artenarm und durch die Nutzung als Parkstreifen stark beeinträchtigt. Von dort ist ein Übergreifen der ruderalen Mäuserge (Hordeum murinum) auf die angrenzenden Grünlandbereiche zu beobachten.

Buschobstanlage, neu gepflanzt (HK6 ou)

Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes beginnt eine intensiv gepflegte, neu gepflanzte Buschobstanlage.

Halbstammobstanlagenbrache (HK8)

In der Mitte des Plangebietes liegt zwischen Grünland und -brache mit Ruderalflur eine ca. m breite Obstanlagenbrache (siehe Abbildung 4). Sie ist mit alten, bis 5 m hohen Zwetschenbäumen (*Prunus domestica* ssp. *domestica*) mit Stammdurchmessern meist zwischen 30 und 40 cm bestanden. Viele Bäume sind zumindest teilweise abgängig mit entsprechend zahlreichen Höhlen unterschiedlicher Größen, hohem Totholzanteil und starkem Flechtenbewuchs (ZC oh1, oj). Einzelne Exemplare sind bereits vollständig abgestorben und / oder gefallen. Noch relativ vitale Bäume im Süden tragen bedingt durch die Nähe zur Siedlung ein-fache „Baumhäuschen“ oder zumindest Spuren davon. An einigen Stellen ist bereits eine schütterere Strauchschicht aus Obst-Wildwuchs, Rosen, Hartriegel, Schneeball, Feldahorn (*Acer campestre*) und Efeu (*Hedera helix*) am Boden ausgebildet, zum großen Teil besteht der Unterwuchs aber aus einer abwechselnd gras- und blütenreichen Ruderalflur trockener Standorte mit Jungwuchs der o.g. Straucharten und jungen Wildobstbäumen (*Prunus cerasifera*, durchgewachsene Unterlagen).

Aufgrund der guten Ausstattung der Obstanlagenbrache mit wertgebenden Strukturen wie dem Höhlen- und Totholzreichtum, blütenreichem Unterwuchs etc. ist die Fläche als sonstiges schutzwürdiges Biotop (ZC xb) zu bezeichnen.

Im Osten schließt sich eine weitere Obstanlagenbrache mit zwei lückigen Reihen aus kleinen, ebenfalls flechtenreichen und weitgehend abgestorbenen Aprikosenbäumen (*Prunus armeniaca*, Niederstämme, ZC ta3) über einer zum Teil grasreichen Ruderalflur an (siehe Abbildung 5).

Westlich angrenzend an das Plangebiet liegt am Wegrand eine weitere kleinflächige Obstanlagenbrache mit alten Zwetschenbäumen und Strauchunterwuchs (HK8, oa).

Friedhof (HR1)

Der östlich des Plangebietes gelegene Friedhof zeichnet sich durch zahlreiche, z.T. alte Bäume (BHD > 50 cm) überwiegend heimischer Arten an den Wegen zwischen den Grabfeldern aus.

Reitplatz (HU2, gt1)

Im Westen schließt sich an das Plangebiet ein Reitplatz mit offenem Boden an, mit einem schmalen Staudensaum am Rand des Grünlands (nicht auskartiert).

Annuellenfluren, flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Trockene Hochstaudenflur (LB2, tl)

Der an den Friedhof angrenzende Teil des Plangebietes ist von einer arten- und blütenreichen, teilweise auch gräserdominierten Ruderalflur bestanden, deren Arteninventar auch den Unterwuchs der o.g. Obstanlagenbrache bildet. Sie kann aufgrund der zahlreich vorkommenden Kennarten dem für mäßig stickstoffreiche Standorte typischen Dauco-Melilotion-Verband zugeordnet werden (Wilde Möhre, Pastinak (*Pastinaca sativa*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gemeine Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), außerdem Luzerne, Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Dost (*Origanum vulgare*) als Magerkeitszeiger, Grünlandkräuter und typische Grasarten (Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*),

Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Rotschwengel (*Festuca rubra* agg.), Rispengras (*Poa pratensis*)
Taube Trespe (*Bromus sterilis* Besonders im östlichen Teil der Fläche ist allerdings nur eine lichte, schütterere Obergrasschicht ausgebildet, die Struktur der Vegetation weiterhin offen und gut zu durchdringen. Im Frühjahr fallen Träubelhyazinthen (Gartenflüchtlinge) auf. Im Nordosten der Fläche in größeren Flecken, sonst nur auf Ameisenhaufen, treten im Früh-jahr niedrigwüchsige, ruderale Sandrasen auf, in denen Sand-Vergissmeinnicht (*Myosotis stricta*), Dunkles Zwerg-Hornkraut (*Cerastium pumilum* agg.), Hopfenklee (*Medicago lupulina*) und Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*) vorherrschen. Sie werden im Lauf der Vegetationsperiode von höheren Unkräutern, Tauber Trespe und Ruderalstauden überwachsen.

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

Straßen (VA0), Wege (VB2, VB5)

Die Uhlerbornstraße südlich des Plangebietes ist versiegelt (VA0), der Weg zum Wohngebiet mit einer wassergebundenen Decke befestigt (VB5). Am Rand des Grünlands verläuft ein unbefestigter Weg von der Uhlerbornstraße Richtung Norden (VB2). Am Beginn ist er wegen der Nutzung als Parkstreifen breit, verdichtet und vegetationsarm, später kaum als Pfad erkennbar, am Nordrand wieder breiter.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden allgemein die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten vor dem Hintergrund des Vorhabens verursachen können. Hierbei erfolgt eine Trennung zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens.

Die genannten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren führen nicht automatisch zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hier sind die Signifikanzschwelle und Erheblichkeit der Auswirkungen zu berücksichtigen sowie die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen.

In Tab. 1 sind zu berücksichtigende Wirkfaktoren gelistet, welche im Rahmen des Vorhabens potenziell Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tierarten haben können.

Tab. 1: Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen	Bemerkung zum Vorhaben
Baubedingt		
Überbauung/ Versiegelung	Bei der Neuanlage oder dem Ausbau von Zufahrtswegen, Bau- und Lagerflächen können Habitate in ihrer Funktion gestört werden.	Zuwegung erfolgt über vorhandene Straße. Es werden keine Bauflächen außerhalb der Vorhabenfläche benötigt.
Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds	Durch das Umgraben, die Verdichtung oder das Aufschütten von Boden verändern sich dessen Eigenschaften und somit die Eignung als Lebensraum.	
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Baufahrzeuge und Krananlagen können ein Kollisionsrisiko für Vögel darstellen. Abzäunungen und Grabungen durchschneiden die Landschaft und können eine Barriere für mobile Arten darstellen.	
Akustische Reize (Schall)	Baulärm kann zu Meide-, Flucht- und Ausweicheffekten bzw. zu Lebensraumverlusten durch Störung	In der Bauphase ist trotz kurzer Bauzeit und Transportwege durch die Ortschaft von erhöhtem Baulärm auszugehen. Es bestehen Vorbelastungen aus Landwirtschaft und Verkehr.

Erschütterungen/ Vibrationen	Bodenvibrationen durch schweres Gerät während der Bauphase kann, ähnlich zu intensiver Lärmbelastung, ebenfalls zur Aufgabe von Habitaten führen.	Der Einsatz von schwerem Gerät ist nicht zu erwarten. Es finden keine Tiefgründungen statt.
Licht	Die Beleuchtung des Baugeländes bzw. Scheinwerferlicht von Baufahrzeugen kann zu Störungen führen.	Es bestehen Vorbelastungen durch Landwirtschaftsbetriebe und Wohnbebauung.
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	Der Eintrag von Staub und Schwebstoffen kann zur Veränderung und Belastung der Vegetation und des Bodens und somit zu negativen Effekten für die Tierwelt führen.	Es bestehen Vorbelastungen hinsichtlich Staub und Schwebstoffen durch die Landwirtschaft. Der Eintrag ist zeitlich begrenzt.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen	Bemerkung zum Vorhaben
Anlagebedingt		
Überbauung/ Versiegelung	Lebensraumverlust und -veränderung durch Überbauung, Versiegelung und Verdichtung.	Anlagebedingte Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung gemäß Planung auf 4 Jahre beschränkt.
Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	Direkte Verluste von Habitaten und Strukturen durch Rodung.	Ein Teil des Baumbestandes bleibt erhalten.
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste	Zerschneidung des Biotopverbunds für bodenlebende Arten (z.B. Reptilien, Haselmäuse) und Kollisionsgefahr für fliegende Arten.	Verringerung der Kollisionsgefahr durch Vogelschutzfolien.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen	Bemerkung zum Vorhaben
Betriebsbedingt		
Überbauung/ Versiegelung	Versiegelungen durch Zuwegungen können zu Lebensraumverlusten	Betriebsbedingter Verkehr findet auf bestehenden Straßen und Wegen

	und Barriereeffekten führen.	statt.
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste	Potenzielle Kollisionsgefahr durch Zubringerverkehr. Barrierewirkung durch allgemeinen Betriebslärm.	Zusätzliche Belastung durch Nutzung vorhandener, innerörtlicher Straßen nur sehr gering. Kollisionsgefahr wegen geringer Geschwindigkeiten (Schulgelände) gering.
Akustische Reize (Schall)	Verkehrslärm durch Zubringerverkehr. Lärm durch Schulbetrieb.	Lärmbelastung nur temporär: Schulbeginn und -ende, Pausen. Nicht während der Ferien, Wochenende etc. Es bestehen Vorbelastungen aus Landwirtschaft, Verkehr und Naherholung.
Optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht)	Optische Reize können zu Meide-, Flucht- und Ausweicheffekten bzw. zu Lebensraumverlusten durch Störung führen.	Erhöhtes Bewegungsaufkommen wird zur Umgebung hin größtenteils durch die Containergebäude, durch im Westen benachbarte Gebäude und vor allem durch Gehölze abgeschirmt.
Licht	Insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten kann die Beleuchtung des Schulgeländes sowie das Licht in Klassenzimmern zu Beeinträchtigungen bzw. Nutzungsänderungen nachtaktiver Arten führen.	Lichtemissionen werden durch die randliche Begrünung sowie durch vorhandene Gehölze deutlich reduziert.
Mechanische Einwirkungen (Tritt)	(Kleinräumige) Verdichtung durch Tritt und Vibrationen	Verbindungswege werden zur Schonung des Untergrunds z.T. aufgeständert

4 Datengrundlage

Projektspezifische Geländeerfassungen haben im Jahr 2021 für die Artengruppe der Vögel, Reptilien, Bilche und Fledermäuse stattgefunden (Kap. 2.2.1). Die erfassten Daten stellen die wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dar.

Insgesamt wurden zur Auswahl der relevanten Arten sowie für die artenschutzrechtliche Bewertung zahlreiche faunistische und vegetationskundliche Daten verschiedener Gutachten, Untersuchungen und Datenbanken gesichtet. Ungeprüfte Daten Dritter aus verschiedenen Internetportalen wurden unter Vorbehalt einbezogen.

Für die saP wurden insbesondere folgende Datengrundlagen verwendet:

- Artdaten des LfU für die TK25-Blätter (im 5 km-Radius um die Planung) 6015 „Mainz“, 6014 „Ingelheim am Rhein“, 5915 „Wiesbaden“ und 5914 „Eltville am Rhein“ stammen aus ARTeFAKT und ArtenFinder
- Steckbriefe und Bewirtschaftungspläne der FFH/VSG-Gebiete: FFH-Gebiet 6014-302 Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim, VSG 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim
- Kartierung wertgebender Vogelarten im Vogelschutzgebiet 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ bei Mainz-Finthen (BFL 2019)

5 Methodik

Im Folgenden wird der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert. Ein Leitfaden zum Erstellen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, wie beispielsweise für das Bundesland Hessen, liegt für Rheinland-Pfalz bislang nicht vor, daher orientiert sich die saP hier im Folgenden inhaltlich und strukturell am „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz (LBM 2011).

5.1 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden grundsätzlich alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden hingegen nicht berücksichtigt.

Wesentlicher Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist deshalb die Relevanzprüfung. Im Rahmen dieser werden aus den europarechtlich geschützten Arten jene herausgefiltert, für die eine vorhabensbedingte Betroffenheit nach § 44 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Planungsraum liegt werden hier von vornherein nicht weiter berücksichtigt. (Abschichtung).

Zur Ermittlung der Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Planungsraum wurden die in Kap. 4 aufgeführten faunistischen Daten ausgewertet und zu bestimmten Artengruppen gezielte Untersuchungen durchgeführt (Kap. 2).

Die artspezifische Konfliktanalyse erfolgt nur für die verbleibenden Arten. Hierzu zählen allerdings auch die FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Planungsraum liegt, für welche die erforderlichen Lebensräume nachgewiesen wurden, welche aber z.B. aufgrund schwerer Nachweisbarkeit nicht erfasst wurden. Für diese Arten wird ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Prüfprotokoll angegeben.

Die Abschichtung aller nicht prüfrelevanter Arten erfolgt im Kapitel der Konfliktanalyse (Kap. 7), getrennt nach Artengruppen.

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob das geplante Vorhaben im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Arten zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen kann. Im Fokus der Betrachtung stehen anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betrachteten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für ubiquitäre Vogelarten, die keinem besonderen Schutzstatus (nach § 7 BNatSchG streng geschützt, nach Anhang I der VogelSchRL geschützt, nach den Roten Listen für Deutschland oder Rheinland-Pfalz mindestens „gefährdet“) unterliegen, erfolgt keine gesonderte formelle Prüfung, da unter Voraussetzung der Durchführung der praxisüblichen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die übrigen Vogelarten sowie für alle betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten erfolgt eine ausführliche Prüfung/Konfliktanalyse mittels Prüfprotokoll. Als Vorlage dient hier der Prüfbogen aus dem „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz (LBM 2011).

5.2 Maßnahmen

Für verschiedene Arten können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG notwendig werden. Diese werden artbezogen konzipiert und können aber ggf. für mehrere Arten, meist jedoch innerhalb einer Artengruppe (z.B. Fledermäuse) Anwendung finden. Detaillierte Maßnahmenblätter sind im LBP aufgeführt. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung erfolgt in Kapitel 6, in den Prüfbögen werden die Maßnahmen hingegen nur mit entsprechendem Kürzel angegeben.

Generell wird zwischen folgenden für die saP relevanten Maßnahmentypen unterschieden:

- Projektbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen sorgen dafür, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung oder Erweiterung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätte.
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen. Diese Maßnahmen dienen der Stabilisierung einer lokalen Population.

5.3 Ausnahmeprüfung

Lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) trotz Maßnahmen für eine oder mehrere Arten nicht vermeiden, erfolgt gemäß § 45 BNatSchG eine Ausnahmeprüfung. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme aber nur dann zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population einer Art nicht verschlechtert. Hier können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) unterstützend wirken. Diese Maßnahmen brauchen keinen räumlichen Zusammenhang mehr zur betroffenen lokalen Population. Vielmehr geht es um die Verbesserung des Erhaltungszustands der Population auf biogeografischer Ebene.

6 Maßnahmenkatalog

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Prüfprotokollen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für Vögel:

V 1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Rodung: Die Baufeldfreimachung erfolgt zur Vermeidung von Verstößen gegen §44 Abs. Nr. 1 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten für Vögel im Zeitraum 01.10. – 28./29.02.

V 2: Vogelschutz an Glasflächen: Fensterflächen und Außen-Glastüren der geplanten Gebäude werden zur Verminderung der Gefahr von Anflügen vollständig mit Vogelschutzfolien ausgestattet. Verwendet werden Markierung der Kategorie A gemäß SCHMID et al. (2012).

7 Konfliktanalyse

In der Artenschutzprüfung werden die Arten des FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten behandelt, deren Vorkommen im **Wirkraum** des Projektes nachgewiesen wurde oder zu erwarten ist. Arten, die nicht nachgewiesen wurden, sowie Spezies deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind (hier z. B. Wildkatze, Biber, Feldhamster) oder deren Verbreitungsgebiet nicht im Bereich der Planung liegt (z.B. Wolf, Luchs) werden nicht betrachtet. Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet in Frage gekommen wären, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Die vom Vorhaben betroffenen Arten sind in den jeweiligen Kapiteln der Artengruppen aufgelistet.

Aufgrund der Habitatausstattung und der damit verbundenen potenziellen Relevanz sowie der unmittelbaren Nähe zu einem Vogelschutzgebiet (DE 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“), wurden für die vorliegende Prüfung faunistische Untersuchungen zu den Tierartengruppen Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Vögel durchgeführt.

7.1 Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU- Vogelschutzrichtlinie

Hinsichtlich der Avifauna wurden die Ergebnisse aus der eigenen Erfassung von 2021, und einer Recherche zu Vorkommen von relevanten Arten (siehe Kap. 4) einbezogen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist am geplanten Standort demnach wie nachfolgend beschrieben zu bewerten.

7.1.1 Brutvögel

Im Folgenden werden die nach § 7 BNatSchG streng geschützten, nach Anhang I der VogelSchRL geschützten sowie nach den Roten Listen für Deutschland und Rheinland-Pfalz mindestens als gefährdet eingestuften Arten in einzelnen Formblättern behandelt.

Für alle häufigen, ubiquitären Arten („Allerweltsarten“ wie bspw. Amsel, Buchfink usw., siehe Tab. 2) erfolgt keine gesonderte formelle Prüfung, da unter Durchführung der praxisüblichen Vermeidungsmaßnahme (**V 1**, Rodung außerhalb der Brutzeit) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind und auch Tatbestände bezüglich §44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 aufgrund der Häufigkeit und Verbreitung der Arten von vornherein ausgeschlossen sind.

Tab. 2: Vorkommen aller Brutvögel im artspezifischen Prüfbereich.

Erläuterung: Status: B = Brutvorkommen / Revier, G = Nahrungsgäste; EU: X = Anhang 1 EU-VSR 1979/91, BNatSchG § 7: streng geschützt, RL BRD 2015 = Rote Liste BRD RYSLAVY et al. (2020), RL RLP 2014 = SIMON et al. (2014); V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

A)= Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und/oder Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Art	Wissenschaftlicher Name	Status B=Brut-vogel G=Gast-vogel			EU-Anhang I VSRRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	RL BR D 20	RL RP 14	Erhaltungszustand in RLP	Brutpaar- bestand RLP	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG, Lebensrisiko)	Vermeidungsmaßnahme (n.n. = nicht notwendig)	Betrifft der Wirkräum der Planung den Lebens- raum ja/nein	Prüfprotokol l ja/nein
		<100m	<500m	>500m										
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		G		X	X		V		500-700	nicht betroffen	n.n.	nein	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G			X	X				250-400	nicht betroffen	n.n.	nein	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			B		X				3.000- 6.000	nicht betroffen	n.n.	nein	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B				X				3.500- 5.000	s. Prüfprotokoll	V 2	ja	ja
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	G						n.b.		>6.100	nicht betroffen	n.n.	nein	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B								110.000- 150.000	A)	V 1, V 2	ja	nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B								5.000- 12.000	A)	V 1, V 2	ja	nein
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	G						n.b.		200-300	nicht betroffen	n.n.	nein	nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		B			X	V	2		350-400	s. Prüfprotokoll	n.n.	nein	ja
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G								9.500- 23.000	nicht betroffen	n.n.	nein	nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Status B=Brutvogel G=Gastvogel			EU- Anhan- g I VSRL 2009	nach BNatSch G § 7 streng geschützt	RL BR D 20	RL RP 14	Erhaltungszustand in RLP	Brutpaar- bestand RLP	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG, Lebensrisiko)	Vermeidungsmaßnahme n (n.n. = nicht notwendig)	Betrifft der Wirkraum der Planung den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	G	B		X	3	2		70-80	s. Prüfprotokoll	V 2	ja	ja	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	B		X				5.000- 8.000	s. Prüfprotokoll	V 2	ja	ja	
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	B							40.000- 60.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		B			V	3		1.000- 2.000	s. Prüfprotokoll	n.n.	nein	ja	
Elster	<i>Pica pica</i>	B							20.000- 40.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B							30.000- 50.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		G						800-1.500	nicht betroffen	n.n.	nein	nein	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		G						4.000- 5.200	nicht betroffen	n.n.	nein	nein	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B							40.000- 60.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B							255.000- 300.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B							530.000- 590.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>			B	X	X	V	1	200-300	nicht betroffen (nächstgelegenes Revier außerhalb Wirkbereich)	n.n.	nein	nein	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		B				3	3	70.000- 120.000	nicht betroffen (nächstgelegenes Revier außerhalb Wirkbereich)	n.n.	nein	nein	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G					V	3	15.000- 37.000	nicht betroffen	n.n.	nein	nein	

Art	Wissenschaftlicher Name	Status			EU-Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	RL BRD 20	RL RP 14	Erhaltungszustand in RLP	Brutpaarbestand RLP	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG, Lebensrisiko)	Vermeidungsmaßnahmen (n.n. = nicht notwendig)	Betrifft der Wirkraum der Planung den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		B=Brutvogel	G=Gastvogel											
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B							190.000-220.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B							285.000-325.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B					V		10.000-15.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B							40.000-60.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B				3	V		210.000-290.000	s. Prüfprotokoll	V 1, V 2	ja	ja	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B							590.000-680.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		G						4.900-12.000	nicht betroffen	n.n.	nein	nein	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B							305.000-260.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		B						4.400-11.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B							80.000-100.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B					V		1.000-1.500	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B							77.000-94.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B					3		150.000-215.000	nicht betroffen (nächstgelegenes Revier außerhalb Wirkbereich)	n.n.	nein	nein	
Feldperling	<i>Passer montanus</i>			B		V	3		16.500-23.000	nicht betroffen (nächstgelegenes Revier außerhalb Wirkbereich)	n.n.	nein	nein	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B							22.000-26.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		B			V	2		4.000-7.000	nicht betroffen (nächstgelegenes Revier außerhalb Wirkbereich)	n.n.	nein	nein	

Art	Wissenschaftlicher Name	Status B=Brutvogel G=Gastvogel			EU- Anhang I VSRL 2009	nach BNatSchG § 7 streng geschützt	RL BRD 20	RL RP 14	Erhaltungszustand in RLP	Brutpaar- bestand RLP	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG, Lebensrisiko)	Vermeidungsmaßnahmen (n.n. = nicht notwendig)	Betrifft der Wirkraum der Planung den Lebensraum ja/nein	Prüfprotokoll ja/nein
		B												
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B							495.000- 560.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B							9.000- 23.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B							80.000- 100.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B							10.000- 20.000	A)	V 1, V 2	ja	nein	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B				3	V		5.500- 15.000	s. Prüfprotokoll	V 1, V 2	ja	ja	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B							69.000- 83.000	A)	Maßnahme (Rodung)	ja	nein	

<p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</p>
<p>Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG (2017) besonders geschützt</p> <p>Gefährdungsstatus: RL BRD: 3, RL RLP: V</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung</p> <p>Bluthänflinge besiedeln allgemein verschiedenartige, abwechslungsreiche, offene bis halboffene, gerne sonnenbegünstigte, durch niedrige Gehölze, Hecken und/oder Gebüsche strukturierte (grünlandreiche) Kulturlandschaften (z.B. Hecken- und Heidelandschaften oder Bergweiden und Weinberge sowie Ruderalflächen, stellenweise auch Schlagfluren im Wald). Als Nahrungsressource sollten samenreiche Krautfluren (z. B. Hochstaudenfluren, oder anderweitige Saumbereiche) und als möglicher Neststandort dichtere Gebüsche/Hecken oder auch niedrige Gehölze, bevorzugt junge Koniferenbestände im Habitat vorhanden sein (GEDEON et al.2014, SÜDBECK et al. 2005). Im Zuge der Industrialisierung der Landwirtschaft und Ausräumung der freien Landschaft findet eine nicht unerhebliche Verdrängung vom ländlichen in den urbaneren Raum statt. Die Neststandorte innerhalb der jährlich meist neu etablierten Nestterritorien werden von dem Freibrüter meist in dichteren Büschen oder Hecken aber auch am Boden in der Krautschicht oder sogar an Weinstöcken angelegt. Neben Einzelbruten treten auch lockere Kolonien auf, die mit unter in bis zu >1000 m entfernt von den Nahrungshabitaten liegen können. Es besteht nur eine sehr geringe Brutplatztreue bei in der Regel monogamer Saisonehe. Die Rückkehr ins Brutgebiet erfolgt bei dem Kurz- bis Mittelstreckenzieher, z.T. auch Standvogel, meist Mitte März bis Ende April und die Haupteiablagezeit liegt Mitte / Ende Mai, Jungvögel treten ab Ende April auf.</p> <p>Bluthänflinge kommen von Nordafrika über Europa (ohne die nördlichsten Teile) bis nach Zentralasien (west- und zentralpaläarktisch) vor. In Deutschland zeigt der Bluthänfling eine flächendeckende Verbreitung mit Lücken im Süden. In Mitteleuropa und Deutschland werden besonders in den Tieflandregionen, in den Mittelgebirgsregionen in den niedrigeren Lagen höhere Abundanzen erreicht. Der deutschlandweite Brutbestand wird auf 125.000 bis 235.000 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014).</p> <p>In weiten Teilen Rheinland-Pfalz gilt der Bluthänfling in geeigneten Lebensräumen als regelmäßiger Brutvogel und seine Verbreitung zeigt für 2001-2010 insgesamt ein landesweites Vorkommen mit einzelnen Lücken z.B. im Pfälzer Wald. Die aktuellen Schätzungen bzw. Bestandsangaben von 5.000-15.000 Brutpaaren/Revieren (SIMON et al. 2014, Zeitraum 2007-2012 bzw. DIETZEN et al. 2017, Zeitraum 2005-2009) weisen den Bluthänfling noch als häufige Art in Rheinland-Pfalz aus (SIMON et al. 2014). Wurden bis in die 80er Jahre weiterhin verschiedenste Halboffenlandschaften besiedelt stehen als Lebensraum der Art außerhalb der ausgeräumten Agrar- und Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz heute insbesondere die strukturreicheren dörflichen Siedlungsbereiche sowie die strukturreicheren Weinanbaugebiete (z. B. Nahetal, hier werden Nester in den Weinstöcken angelegt) als bedeutende Habitate der Art hervor. Neben ebenfalls besiedelten Habitaten wie Streuobstwiesen, Acker- und Grünland, Kahlschlägen/Windwurffluren in Waldbeständen werden in den zuvor genannten die größten durchschnittlichen und absoluten Abundanzen sowie Stetigkeiten erreicht (Siedlung: Ø 2,6 ± 2,4 Rev./10 ha, max. 8,8 Rev./10 ha, Weinberg: Ø 1,6 Rev./10 ha, max. 3,2 Rev/10 ha). In den Weinanbaugebieten gilt er als häufiger Brutvogel, in von Acker dominierten Bereichen werden max. 1,7 Rev./ 10 ha erreicht.</p> <p>Aufgrund des fortwährenden Rückgangs von strukturreichem Halb-Offenland infolge der Intensivierung der Landwirtschaft und einem allgemein niedrigen Bruterfolg der Art ist davon auszugehen, dass der Bestand wegen des Verlustes von Brutplätzen und weiterem Nahrungsmangel auch zukünftig weiter wenn auch regional unterschiedlich abnimmt. Nach SIMON et al. 2014 und GEDEON et al.2014 sind der kurzfristige und langfristige Bestandstrend für die Art negativ bzw. zwischen 20-50 % abnehmend.</p> <p>In der aktuellen bundesweiten Roten Liste (RYSILAVY et al. 2020) wird der Bluthänfling bereits als gefährdet (Kat. 3) geführt, in Rheinland-Pfalz steht er auf der Vorwarnliste und der Erhaltungszustand der Art für Rheinland-Pfalz wird demnach mit ungünstig bis unzureichend (Kat. Gelb) angegeben (SIMON et al. 2014).</p>

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Zwei Bluthänfling-Revier wurde im Verlauf der Brutvogelkartierung 2021 abgegrenzt, wovon eines innerhalb der Vorhabenfläche und ein weiteres knapp außerhalb lag.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Da sich im Bereich um die Planung herum, in mehreren Teilbereichen weitere gut geeignete Bruthabitate befinden, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit V2: Vogelschutz an Glasflächen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Tötungen von Individuen der Art können aufgrund der Maßnahmen V1 und V2 weitestgehend ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im direkten Umfeld der Planung gibt es insbesondere im angrenzenden VSG diverse potenziell geeignete Bruthabitate für den Bluthänfling.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p>

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Bluthänfling ist gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens als relativ unempfindlich einzustufen. Ebenso kann die Art auch in der Nähe menschlicher Besiedlungen brüten. Eine populationsrelevante Störung ist deshalb auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
<p>Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG (2017) besonders geschützt</p> <p>Gefährdungsstatus: RL BRD: V, RL RLP: 3</p>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Pirol ist in Mitteleuropa lückig und an keiner Stelle besonders häufig als Brut- und Sommervogel vorkommend, darüber hinaus ist er ein wenig häufiger Durchzügler und Gastvogel (BAUER et al. 2005). In geringen Dichten ist die Art in Mitteleuropa großflächig verbreitet (BAUER et al. 2005). Aufgrund der Abhängigkeit von den jeweiligen Witterungsbedingungen unterliegt der Pirol kurzfristigen Bestandsschwankungen in Europa (BAUER et al. 2005).</p> <p>In Deutschland entwickelt sich der Bestand längerfristig negativ, mit kurzfristigen Schwankungen und einer Bestandszunahme seit Ende der 1990er Jahre (GEDEON et al. 2014). Zwischen 2005 und 2009 wurden in Deutschland rund 31.000 – 56.000 Brutpaare gezählt (GEDEON et al. 2014). Der größte Verbreitungsschwerpunkt der Art in Deutschland befindet sich im norddeutschen Tiefland, mit weiteren kleineren Verbreitungsschwerpunkten (GEDEON et al. 2014).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Pirol vornehmlich im nördlichen Oberrheintiefland, im Saar-Nahe-Bergland und im Zweibrücker Westrich und dem Mittelrheinischen Becken verbreitet, mit Verbreitungslücken in den Hochlagen von Eifel, Hunsrück, Westerwald und Pfälzerwald (DIETZEN et al. 2017). Der Brutbestand des Pirols in Rheinland-Pfalz ist lang und mittelfristig als rückläufig eingestuft (DIETZEN et al. 2017).</p> <p>Während der Zugzeit sind Pirole (Langstrecken- und Nachtzieher) nicht nur in ihren Bruthabitaten zu finden, sondern grundsätzlich in Gehölzbeständen aller Art (BAUER et al. 2005, DIETZEN et al. 2017). In der Brutzeit besiedelt die Art bevorzugt lichte, sonnige Wälder in Gewässernähe, wo die Nester in Baumkronen errichtet werden (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, DIETZEN et al. 2017). Zur Brut werden Laubbäume besiedelt häufig Eichen, Pappeln und andere (BAUER et al. 2005, DIETZEN et al. 2017). Die Art ernährt sich größtenteils von Insekten und deren Larven, im Sommer werden dazu fleischige Früchte und Beeren verzehrt (BAUER et al. 2005, DIETZEN et al. 2017).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Revier des Pirols konnte im Rahmen der aktuellen Kartierung etwa 250 m nördlich der Planfläche festgestellt werden.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</u></p> <p>Vor allem die Ortsrandbereiche mit älterem Baumbestand sind geeignete Habitate für den Pirol. Diese Bestände sind jedoch nur nach an wenigen Stellen zu finden. Die Art ist in größerer Dichte vor allem in den Rheinauen zu finden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist daher insgesamt als mittel einzuschätzen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen</p>

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Zusammenhang gewahrt	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Die Planung befindet sich in ausreichender Entfernung (ca. 250m) zum aktuellen Brutrevier des Pirols, sodass das Tötungsrisiko sehr gering ist. Zudem liegt der bevorzugte Aktionsraum der Art deutlich im Kronenbereich höherer Bäume. Im näheren Umfeld des Vorhabens sind lediglich wenig geeignete Bruthabitate für die Art vorhanden, weshalb sich insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Tötungsrisikos ergibt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Es sind keine für den Pirol relevanten Habitatstrukturen von der Planung betroffen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
Die Planung befindet sich in ausreichender Entfernung (ca. 250m) zum aktuellen Brutrevier des Pirols, sodass das Störungspotenzial sehr gering ist. Die lokale Population wird nicht beeinträchtigt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<p>Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG (2017) besonders geschützt</p> <p>Gefährdungsstatus: RL BRD: 3, RL RLP: V</p>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Stare sind eine der bekanntesten Vogelarten in Deutschland, sie nisten in Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen), Gebäudenischen, Dachverschalungen oder auch in aufgehängten Nistkästen. Stare führen Brutehen, wobei sich die männlichen Stare auch mit mehreren Weibchen während der Brutsaison verpaaren. Zur Nahrungssuche laufen sie auf offenen Flächen meist in größeren Trupps umher und sammeln dabei vor allem Beeren, Insekten und sonstige Kleinstlebewesen. Außerhalb der Brutzeit treten Stare meist in sehr großen bis riesigen Schwärmen auf und bilden im Flug beeindruckende Formationen. Stare sind Teilzieher (BAUER et al. 2015).</p> <p>Der Star ist in Deutschland ein weit verbreiteter Brutvogel und flächendeckend zu finden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den hohen Biozideinsatz sind seit den 1960er Jahren zum Teil starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Zurzeit wird der Star auf der deutschen Roten Liste als gefährdet (3) geführt (RYSLAVY et al. 2020). In Rheinland-Pfalz steht der Star auf der Vorwarnliste und wird mit einem Brutpaarbestand von 210.000-290.000 angegeben (SIMON et al. 2014). Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend (gelb) beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Zwei Brutreviere des Stars wurden im Rahmen der Kartierung nachgewiesen, eines davon im Wirkungsbereich der Planung, ca. 50 m westlich. Auf der Vorhabenfläche befinden sich für einen Brutplatz der Art geeignete Habitatstrukturen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Im Umfeld der Planung gibt es diverse potenzielle Habitate für die die Art. Möglicherweise herrscht gleichzeitig jedoch ein Mangel an Bruthöhlen und Nahrung während der Brutzeit. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist als mittelmäßig einzuschätzen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit V2: Vogelschutz an Glasflächen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 unterliegen keine Exemplare des Stars einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Dies betrifft das aktuelle Vorkommen als auch potenzielle Vorkommen im Baubereich.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt In 2021 besetzte Brutplätze vom Star werden im Rahmen des Vorhabens nicht gerodet. Eine Zerstörung von aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art tritt nicht ein. Betroffen ist lediglich ein potenziell geeignetes Habitat. Im Umfeld der Planung befinden sich eine große Anzahl für den Star geeigneter Lebensräume.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Star ist generell als unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen zu bewerten, weshalb davon auszugehen ist, dass die aktuellen Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Der Erhaltungszustand der Population wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<p>Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG inkl. EG-VO Nr. 338/97 streng geschützt</p> <p>Gefährdungsstatus: RL BRD: –, RL RLP: –</p>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art brütet in diversen Biotopen der extensiven halboffenen Kulturlandschaft, an Waldrändern, ferner in Parks und Streuobstanlagen. Der Grünspecht nutzt als Nahrungshabitat offene kurzrasige Flächen auf denen er gezielt am Boden nach Ameisen, seiner Hauptbeute sucht. Zu den Gefährdungsursachen gehört vorrangig der Lebensraumverlust und mangelnde Nahrungsgrundlage durch Nutzungsintensivierung (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Der Grünspecht ist in Mitteleuropa schwerpunktmäßig in Frankreich und Deutschland verbreitet. In Rheinland-Pfalz kommt der Grünspecht vor allem in den Niederungen und Randlagen der Mittelgebirge vor. Große zusammenhängende Waldgebiete meidet er (DIETZEN et al. 2016). Die Rote Liste von Rheinland-Pfalz gibt den Bestand mit 5.000 bis 8.000 Revieren an (SIMON et al. 2014).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es wurden drei Brutreviere des Grünspechts innerhalb des 500 m Radius um die Planung nachgewiesen. Zwei davon in größerer Entfernung von je knapp 500 m. Das nächstgelegene innerhalb einer Kleingartensiedlung nördlich des Vorhabens, rund 150 m entfernt.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Aufgrund der vielen Nachweise der Art im Gebiet kann der Erhaltungszustand als gut bewertet werden.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit V2: Vogelschutz an Glasflächen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 unterliegen keine Exemplare des Grünspechts einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Dies betrifft die aktuellen Vorkommen ebenso wie potenzielle Vorkommen im Baubereich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Aktuelle Höhlenbäume des Grünspechts als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im Rahmen des Vorhabens nicht gerodet. Schädigungstatbestände bzgl. dieser Art sind daher ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Grünspecht ist relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen, er siedelt häufig an Ortsrändern und nutzt dabei z.B. auch Gartengelände als Nahrungshabitat. Der Erhaltungszustand der Art in der Umgebung ist als gut einzustufen. Erhebliche, populationsrelevante Störungen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG inkl. EG-VO Nr. 338/97 streng geschützt
Gefährdungstatus: RL BRD: 3; RL RLP: 2
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung</p> <p>Für seine bevorzugte Bodenjagd benötigt der Steinkauz Flächen mit niedriger Vegetation. Gerne wird das für Streuobstwiesen typische Mosaik unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandgesellschaften genutzt (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.), 2010). In Rheinland-Pfalz nutzt er vorwiegend Bachtäler mit Kopfweidenbeständen und Weinbergslagen mit solitären alten Nuss- oder Obstbäumen (DIETZEN et al. 2017). Das Brutareal des Steinkauzes erstreckt sich von Europa sowie dem nördlichen und nordöstlichen Afrika über die Arabische Halbinsel bis nach Zentral- und Ostasien (GEDEON et al. 2014). Das aktuelle Verbreitungsbild des Steinkauzes in Deutschland zeigt drei mehr oder weniger deutlich voneinander getrennte Besiedlungsschwerpunkte. Das Verbreitungszentrum im atlantisch geprägten Nordwest-deutschen Tiefland reicht vom Niederrheinischen Tiefland und der Kölner Bucht bis weit ins Münsterland. Der Besiedlungsschwerpunkt innerhalb der Mittelgebirgsregion erstreckt sich vom Oberrheinischen Tiefland bis ins Westhessische Bergland und den mittleren Neckarraum. Einen kleineren Verbreitungsschwerpunkt stellen auch die zusammenhängenden Bestände auf der Schleswig-Holsteinischen Geest dar (GEDEON et al. 2014). Bundesweit ergab die Kartierung einen Bestand von 8.000 – 9.500 Revieren (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz ist der nördliche Oberrheingraben, insbesondere das angrenzende rhein-hessische Hügelland, innerhalb dessen sich das Selztal als am dichtesten besiedelt erweist. Daran anschließend gehört auch das Untere Nahetal zu den Gebieten mit einer lückenlosen Besiedlung. Gemeinsam bilden somit Rheinhessen, das Untere Nahetal und die Vorderpfalz ein zusammenhängendes Dichtezentrum der Art in Rheinland-Pfalz, das zusammen mit den östlich angrenzenden hessischen Vorkommen innerhalb Deutschlands zu den wenigen Verbreitungszentren gehört. Ein weiterer Schwerpunkt in Rheinland-Pfalz findet sich – wenn auch inzwischen mit dünnerer Besiedlung – im Bereich der Trierer Moseltalweitung einschließlich der unteren Saar, des Bitburger Gutlandes und der Wittlicher Senke. Eine kleine langjährig stabile Verbreitunginsel besteht im Bereich der Ahrmündung. Die spärliche Verbreitung im Westerwald ist von starken Schwankungen und fehlenden Nachweisen über größere Zeiträume geprägt. Weitere Vorkommen im Neuwieder Becken, in der Vulkaneifel, im Maifeld, im Vordertaunus, am Rand des Limburger Beckens, am östlichen Hunsrückrand sowie in der Nord- und Westpfalz bestehen wohl nur sporadisch. Allerdings ergab die Kartierung für den Atlas deutscher Brutvögelarten in der Südwestpfalz ein in der Stärke zuvor unbekanntes Vorkommensgebiet (DIETZEN et al. 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Zwei Brutreviere wurden im Abstand von rund 350-400 m zur Planung festgestellt.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Die Lokalpopulation gehört zum Verbreitungszentrum des Steinkauzes in Rheinland-Pfalz (DIETZEN et al. 2016). In den vergangenen Jahren sind Bestandszunahmen in diesem Gebiet zu verzeichnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann derzeit als gut eingestuft werden.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

Steinkauz (*Athene noctua*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der nachgewiesene Brutplatz liegt außerhalb des unmittelbaren Baufeldes sowie der Zuwegungen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch den Steinkauz ist aufgrund der Entfernung der Brutvorkommen in Verbindung mit der Struktur der Fläche nicht zu erwarten. Tötungen durch Kollisionen oder Anflüge an die Gebäude sind weitestgehend ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Planung betrifft keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Steinkauzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Steinkauz gilt als wenig störungsempfindlich. Die Brutplätze befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Populationsrelevante Störungen sind deshalb ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG inkl. EG-VO Nr. 338/97 streng geschützt.
Gefährdungseinstufung: RL BRD: - ; RL RLP: -
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Turmfalke ist fast über ganz Europa verbreitet. Darunter befinden sich auch sehr große Bestände in Deutschland. Jedoch scheint der Bestand in Europa leicht rückläufig zu sein, was unter anderem auf die Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen ist. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit an verschiedene Lebensräume ist der Turmfalke neben dem Mäusebussard die häufigste Greifvogelart in der Westpaläarktis. Die Art ist in fast allen Landschaftsformen vom Tiefland bis ins Gebirge anzutreffen. Wobei extensiv genutzte offene Landschaften das reichhaltigste Nahrungsangebot bieten. Als Bruthabitat nutzt die Art häufig alte Krähenester an Waldrändern bzw. in Feldgehölzen, Nischen an Gemäuern und Nistkästen (MEBS & SCHMIDT 2006). Die Art brütet sehr häufig an höheren Gebäuden und somit auch regelmäßig im Zusammenhang mit menschlichen Siedlungen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art brütet in einem Nistkasten, der an einer Halle eines Landwirtschaftsbetriebes angebracht ist. Der Brutplatz befindet sich ca. 80 m westlich des Vorhabens.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand der Population des Turmfalken kann generell als gut eingestuft werden.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2: Vogelschutz an Glasflächen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Die aktuelle Fortpflanzungsstätte liegt außerhalb der Vorhabenfläche und damit außerhalb der Rodungsbereiche. Aufgrund der Jagdweise und des Flugverhaltens sind Anflüge an Gebäude bzw. Fenster</p>

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
nicht zu erwarten. Im Zusammenwirken mit Maßnahme V 2 ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen.
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es wird lediglich ein Nahrungshabitat des Turmfalken tangiert. Die Wahrung der Flächenfunktion ist im Umfeld weiterhin gesichert.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung des aktuellen Brutvorkommens erscheint angesichts der Lage des jetzigen Brutkastens auf dem Betriebsgelände eines Landwirtschaftsbetriebes trotz der geringen Entfernung äußerst unwahrscheinlich. Eine Störung auf populationsrelevantem Niveau kann in jedem Fall ausgeschlossen werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)
Schutzstatus: nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG inkl. EG-VO Nr. 338/97 streng geschützt
Gefährdungsstatus: RL BRD: 3; RL RLP: 2
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung</p> <p>Der Wiedehopf benötigt in seinem Lebensraum sandige Böden mit niedriger oder schütterer Vegetation, in denen er nach Nahrung stochern kann. Daneben benötigt er Bruthöhlen, welche sich vorzugsweise in alten Obstbäumen, Kopfweiden und anderen Bäumen befinden. Auch Nischen und Löcher in Mauern, Lößwänden, Holzstapeln etc. können als Brutplatz dienen. Die rheinland-pfälzische Population nistet aufgrund des verbreiteten Mangels an natürlichen Nistgelegenheiten weit überwiegend in künstlichen Brutkästen. Die bevorzugten Lebensräume der Art in Rheinland-Pfalz sind klimatisch begünstigte, niederschlagsarme Obst- und Weinbaugebiete. Daneben bestehen Vorkommen in sandigen Kiefernwäldern, insbesondere in den Flugsandgebieten des nördlichen Rheinhessens, seltener auf den Schwemmfächern der Vorderpfalz. In Optimalbiotopen mit hohem Bracheanteil kann die Art Siedlungsdichten zwischen 4,7 und 5,3 Brutpaaren/km² erreichen (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Die Verbreitung der Art in Rheinland-Pfalz beschränkt sich aktuell auf das Oberrhein-Tiefland sowie auf das angrenzende Rhein-Main-Tiefland. Schwerpunktorkommen befinden sich im nördlichen Rheinhessen, zwischen Mainz und Ingelheim und somit insbesondere im VSG 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“, in dem sich u.a. in den NSGs „Höllenberg“ oder „Mainzer Sand“ idealtypische Biotope der Art befinden. Die Art besiedelt jedoch auch Gebiete außerhalb dieses VSG.</p> <p>Der rheinland-pfälzische Gesamtbestand des Wiedehopfs hat sich seit den 1990er Jahren nach drastischen Bestandseinbrüchen im 20. Jahrhundert durch intensive Schutzmaßnahmen, insbesondere durch die Verbesserung des Nistplatzangebotes (Brutkästen) auf niedrigem Niveau stabilisiert. In den letzten Jahren ist eine leichte Bestandszunahme zu verzeichnen, sodass die rheinland-pfälzische Population derweil auf rund 100 Brutpaare geschätzt werden kann. Seit den 1980er Jahren liegen dazu allerdings nur noch grobe Schätzwerte zur Verfügung, da die Daten einer äußerst strengen Geheimhaltung unterliegen. Seriös verifizierbare Angaben liegen daher nicht vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im erweiterten UG bis 500m konnten zwei Vorkommen der Art festgestellt werden. Westlich des Vorhabens im Abstand von rund 250m befand sich 2021 ein Brutvorkommen in einem Nistkasten. Darüber hinaus wurde nordwestlich der Fläche ein Revier der Art abgegrenzt. Auch außerhalb des 500m-Radius wurden beiläufig weitere Vorkommen des Wiedehopfs erfasst (zwei weitere besetzte Nistkästen sowie diverse Nachweise revieranzeigender Vögel). Auf der Planfläche selbst besteht kein Brutplatz. Die Fläche dient jedoch nachweislich als Trittstein und Überflugbereich. Es konnten konkret Vögel des Brutplatzes westlich der Fläche (Nistkasten) beim Überflug zum Friedhof (und zurück) beobachtet werden, die diesen offensichtlich als Nahrungsfläche nutzten. Einmalig wurden auch auf der Fläche selbst Wiedehopfe kurzzeitig auf den dortigen Obstbäumen sitzend beobachtet (Trittsteinfunktion). Diese Funktion ist temporär auf die sehr frühen Morgenstunden beschränkt, da später am Tag erhebliche Störungen durch Naherholung, Verkehr, Sportanlage etc. stattfinden.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Nach den Ergebnissen der Kartierung (s.o.) ist von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>

Wiedehopf (*Upupa epops*)

V2: Vogelschutz an Glasflächen

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, **Nr. 1** (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der nachgewiesene Brutplatz liegt außerhalb des unmittelbaren Baufeldes sowie der Zuwegungen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise

Auf der Fläche befinden sich keine Brutplätze der Art und auch potenziell ist der Bereich aufgrund des Mangels ausreichend großer Baumhöhlen oder Nistkästen im Zusammenwirken mit den erheblichen Vorbelastungen durch Störungen als Brutplatz nicht geeignet. Tötungen im Rahmen der notwendigen Rodungen sind daher ausgeschlossen. Durch die Verwendung von Vogelschutzfolien wird das Risiko von Anflügen an Glasscheiben auf ein Minimum reduziert. Das Tötungsrisiko erhöht sich somit nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Vorhabenfläche stellt nach den Ergebnissen der im Vorfeld dieser Prüfung stattgefundenen Erfassungen, der Bewertung des artspezifischen Habitatpotenzials und unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen keinen essenziellen Lebensraum für Wiedehopfe dar. Brutplätze der Art befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche.

Die Fläche dient jedoch im Randbereich zweier Reviere nachweislich als Trittstein und Überflugbereich. Es konnten konkret Vögel des Brutplatzes westlich der Fläche (Nistkasten) beim Überflug zum Friedhof (und zurück) beobachtet werden, die diesen offensichtlich als Nahrungsfläche nutzten. Einmalig wurden auch auf der Fläche selbst Wiedehopfe kurzzeitig auf den dortigen Obstbäumen sitzend beobachtet (Trittsteinfunktion). Zu betonen ist, dass diese Beobachtungen stets in den sehr frühen Morgenstunden gemacht wurden, in denen weder auf der Fläche selbst noch in der näheren Umgebung einschließlich Friedhof Störungen durch Passanten etc. stattfanden (siehe unten). In den späteren Vormittagsstunden gelangen bei keiner Begehung derartige Nachweise. Mit einsetzendem Besucherverkehr auf dem Friedhof schwindet dessen Eignung als Nahrungsquelle. Als Nahrungshabitat wurde die eigentliche Vorhabenfläche dagegen nicht genutzt, was auf den hohen Bewuchs zurückzuführen ist. Eine Eignung der Fläche als Nahrungsquelle für den Wiedehopf ist mit der jetzigen Bewirtschaftungsform nicht gegeben. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch Störungen (Spaziergänger (meist mit Hund, ein häufig genutzter Pfad führt direkt über die Fläche), Radfahrer, spielende Kinder, landwirtschaftlicher Verkehr, umliegende Nutzung durch

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Obsthof, Reitanlage, Wohngebiet etc.), muss davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenfläche auch als potenzielles Bruthabitat für die Art nicht geeignet ist.

Die Möglichkeit zur Nutzung der Fläche als Überflugkorridor und Trittstein zum Friedhof (temporäres Nahrungshabitat) in den frühen Morgenstunden (sowie darüber hinaus außerhalb der Schulzeiten) bleibt aufgrund der niedrigen Bebauung, der Begrünung, der verbleibenden Bäume und schließlich der tageszeitlichen Nutzungsmuster weiterhin nicht ausgeschlossen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die ökologische Funktion (Trittstein) der zur Rede stehenden Fläche im räumlichen Zusammenhang, speziell auf den Flächen des angrenzenden VSG, gewahrt bleibt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bau- und Rückbauphase (geplant für acht und drei Monate) entsteht eine erhöhte Geräuschimmission in Form von Baulärm. Der zur Planung nächstgelegene Brutnachweis des Wiedehopfs aus 2021 befindet sich in ungefähr 250 m Entfernung in einer künstlichen Nisthilfe westlich des Gebiets. Eine signifikante Erhöhung des Störpotenzials durch Lärm an diesem Brutplatz ist allerdings nicht zu erwarten, da die Vorbelastung durch diesen Wirkfaktor am Brutplatz aus gleicher Richtung bereits erheblich ist. Hervorzuheben ist dabei vor allem die augenscheinlich starke Nutzung des befestigten Wirtschaftsweges. Im Rahmen der Kartierarbeiten konnte dort eine geradezu permanente Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, PKW, motorisierte Zweiräder etc. festgestellt werden. Dieser Asphaltweg befindet sich nur 70 m neben dem Brutkasten. Hinzu kommen Lärmbelastungen durch Arbeiten auf dem nahegelegenen (120 m) Landwirtschaftsbetrieb. Beide Lärmquellen liegen bereits in Richtung der Vorhabenfläche. Dies gilt in gleichem Maße für optische Reizwirkungen. Zu vermuten ist diesbezüglich auch ein gewisser Gewöhnungseffekt bei den Vögeln.

Betriebsbedingt ist vor allem im direkten Umfeld des temporären Schulgeländes und dabei im Tagesverlauf besonders während des Schulbeginns und -endes, sowie während der Pausen, von einer erhöhten Geräuschkulisse durch spielende Kinder auszugehen. Der Verkehr, beispielsweise von Schulbussen, wird ausschließlich durch die Ortschaft abgewickelt und trägt nicht signifikant zu einer Erhöhung des Störungspotenzials bei. Aufgrund der geplanten Beschaffenheit des Schulgeländes, ist von einem verringerten Störungspotenzial durch Schüllärm auszugehen, da die Containergebäude einen Großteil des Pausenhofs in Richtung des VSG abschirmen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die beobachtete Nutzung der Projektfläche und des direkten Umfeldes des Ortsausgangs durch den Wiedehopf im Untersuchungsjahr 2021 bereits von der Betriebsamkeit der Flächen durch Naherholung beeinflusst ist. Es ist demnach davon auszugehen, dass die bestehende Vorbelastung bereits eine Anpassung in der (temporären) Nutzung dieser Flächen durch den Wiedehopf bewirkt und eine Geräuschintensivierung aufgrund der starken Zeitabhängigkeit (Unterrichts- und Pausenzeiten, sowie Ferienzeiten und Wochenenden) zu keiner erheblichen Erhöhung des Störungsniveaus während des Betriebs der Interimsschule führt. Auch gelten bezüglich der betriebsbedingten Störungen die schon bei den baubedingten Störungen aufgeführten Sachverhalte.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) sind formal 28 Farn- und Blütenpflanzen für Deutschland aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen.html>, Abrufdatum 26.01.2021).

Der Planungsraum inklusive Zuwegungen liegt in stark anthropogen und landwirtschaftlich geprägtem Gebiet. Aufgrund dieser Tatsache (unzureichende Habitateignung) in Verbindung mit fehlenden Nachweisen von nach der FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Pflanzenarten kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der streng geschützten europäischen Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Die formell relevanten Pflanzenarten werden somit nicht weitergehend betrachtet.

7.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel einzeln für jede Artengruppe. Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die a) weder in der ARTeFAKT-Datenbank für die betrachtete Region (entsprechende TK25-Messtischblätter) des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden, b) noch gutachterlich oder auf Grundlage anderer Quellen nachgewiesen wurden, c) deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Planungsraum liegt und/oder d) deren Habitatsprüche nicht erfüllt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden (z. B. Luchs (*Felis lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Biber (*Castor fiber*)). Dies gilt ebenfalls für Arten, deren Vorkommen (gemäß Datenrecherche und/oder Fachgutachten) nicht innerhalb des (artspezifischen) Wirkraums des geplanten Vorhabens liegen (z. B. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*)). Für diese Arten ist weder eine tabellarische noch eine spezielle Prüfung mittels Prüfbogen erforderlich.

7.2.2.1 Säugetiere

Gemäß der Datenrecherche sowie der durchgeführten, aktuellen Erfassungen zur Haselmaus und den Fledermäusen können belastbare artenschutzrechtliche Aussagen zu den relevanten Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie getroffen werden.

Im Rahmen der speziell durchgeführten Erfassungen zur Haselmaus wurden keine aktuellen Vorkommen auf der Fläche nachgewiesen. Eine Betroffenheit der **Haselmaus** hinsichtlich der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 ist demnach nicht gegeben.

Als prüfrelevante Säugetierarten wurden durch die vorgenommenen Erfassungen und Recherchen somit ausschließlich Spezies aus der Artengruppe der Fledermäuse. Im Rahmen der Erhebungen (Detektorbegehungen, Ausflugkontrollen, Höhlenkontrollen) wurden ausschließlich über der Fläche fliegende/jagende Exemplare festgestellt. Quartiere wurden dabei nicht festgestellt. **Grundsätzlich ist deshalb auszuschließen, dass es bezüglich dieser Artengruppe zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötung) kommt.** Es erfolgen in den Prüfprotokollen dahingehend keine weitergehenden Bemerkungen.

Tab. 4: Im Rahmen der Untersuchung nachgewiesene oder durch Recherche ermittelte Fledermausarten
Erläuterungen:

Kategorien Rote Liste Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; I = gefährdete wandernde Tierart; □□ = derzeit nicht gefährdet. Kategorien Nationaler Bericht Deutschland: FV = favourable (günstig), NA = not reported (nicht berichtet), XX = unknown (unbekannt), U1 = unfavourable inadequate (ungünstig-unzureichend), U2 = unfavourable bad (ungünstig-schlecht). Kategorien Rote Liste Rheinland-Pfalz: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = selten / geographische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, 4 = potentiell gefährdet, (RL) = mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL, I(VG) = Vermehrungsgäste, II = Durchzügler, n.a. = nicht aufgeführt.

Art ¹	Wissenschaftlicher Name	Nach BnatSchG §7 streng geschützt ²	Rote Liste D ³	Rote Liste RLP ⁴	Erhaltungszustand in Deutschland (kontinental) ⁵	A= Aktueller Nachweis R=Recherche	Betrifft der Wirkraum der Planung den Lebensraum ja/nein
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	V	2	U1	A (R)	Nein
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	X	G	2	U1	A: Nyctaloide	Ja
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	V	3	U1		Ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X	*	2	U1	R	Nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	*	3	FV	A	Ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	X	V	2	FV	A: Plecotus spec.	Ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	X	2	2	U2		Ja

¹ Systematik nach DIETZ et al. 2007

² Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, 06.08.2009, Bonn), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09.2017 I 3434 (Nr. 64) mWv 29.09.2017)

³ MEINING et al. 2009

⁴ Standardartenliste des LUWG vom 08.11.2006 (2. Erweiterte Auflage, September 2007)

⁵ Status Nationaler Bericht Deutschlands (kontinentaler Teil) zu FFH-Arten (2019)

Mausohr (*Myotis myotis*)

Status: FFH-Anhang II und IV, streng geschützt.

Bestandsdarstellung

Autökologie

Mausohren bestreiten als klassische Waldfledermausart ihren täglichen Nahrungserwerb überwiegend in geschlossenen Wäldern (MESCHÉDE ET AL. 2002). Bevorzugt werden v. a. Wälder, die sich durch eine fehlende oder geringe Bodenbedeckung und einen hindernisarmen Luftraum zwischen den Bäumen auszeichnen (die Hauptnahrung – Laufkäfer – wird direkt am Boden erbeutet). Außerdem wird auch in der strukturreichen Kulturlandschaft gejagt (NIETHAMMER & KRAPP 2001). Im Luftraum tritt die Art nur dann auf, wenn sich entsprechende Beuteinsekten aufgrund bestimmter Witterungsbedingungen im Sommer kurzzeitig als sogenanntes „Luftplankton“ in unterschiedlichen Luftschichten befinden (ARNETT ET AL. 2008, CRYAN & BARCLAY 2009, MESCHÉDE ET AL. 2002, NIETHAMMER & KRAPP 2001, RYDELL ET AL. 2010). Im westlichen Mitteleuropa befinden sich die Wochenstuben meist in großvolumigen Dachstühlen von Kirchen oder in Brückenbauwerken. Die Wochenstuben können unter Hundert bis mehrere Tausend Tiere umfassen. Sommerquartiere von Einzeltieren und Paarungsquartiere der Männchen finden sich in den Sommerlebensräumen in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen, sonst auch in Gebäuden. Zur Überwinterung werden i. d. R. temperaturkonstante und frostfreie Quartiere aufgesucht. Hierzu zählen insbesondere Stollen, unterirdische Gewölbe und Keller (SKIBA 2009). Mausohren können bis zu 25 km zwischen Wochenstube und Jagdgebiet zurücklegen (ARLETTAZ 1995) und unternehmen regionale Wanderungen zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren (DIETZ ET AL. 2007).

Die *Myotis*-Arten gelten allgemein als lichtmeidende Arten, d.h. direkter Lichteinfluss auf Flugkorridore und Jagdgebiete sowie Quartierstandorte wirken sich negativ auf die Nahrungssuche und Lebensraumvernetzung aus (BMVBS 2011). Somit kann sich eine dauerhafte Beleuchtung eines Gewerbegebietes ebenso wie die Beleuchtung der zugehörigen Verkehrsstrassen negativ auswirken. Überquerungen von Freiflächen durch Mausohren erfolgen teils bodennah, teils in größerer Höhe. (BMVBS 2011). *Myotis*-Arten sind somit im Straßenverkehr kollisionsgefährdet. Das Mausohr wird als sehr empfindlich bezüglich Licht und Lärm eingestuft, sowie eine hohe Kollisionsgefahr im Straßenverkehr angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde bioakustisch einmalig im UG nachgewiesen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, **Nr. 1** (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in

Mausohr (*Myotis myotis*)

signifikanter Weise

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fläche selbst verliert ihre Funktion als Nahrungshabitat und Überflugbereich durch das Vorhaben nur zum Teil und lediglich temporär. Es sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitate vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhaben führt lediglich zu geringfügigen Veränderungen der nächtlichen Lichtsituation in einem durch Siedlungen und Landwirtschaftsbetriebe diesbezüglich vorbelasteten Raum. Nächtliche Lärmbelastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen könnten, gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Status: FFH-Anhang IV, streng geschützt.

Bestandsdarstellung

Autökologie

Kleinabendsegler nutzen als typische Waldfledermausart (HARBUSCH ET AL. 2002, NIETHAMMER & KRAPP 2001, SCHORCHT & BOYE 2004) als Lebensraum insbesondere Altbestände, in denen sich auch ihre Quartiere befinden, hauptsächlich natürliche Höhlen wie z. B. Spechthöhlen, Stammrisse oder stehendes Alt-/Totholz im Wald. Zur Überwinterung werden ebenfalls i. d. R. natürliche Höhlen im Wald bezogen. Beim Nahrungserwerb ist die Art wenig spezialisiert und erbeutet die unterschiedlichsten Fluginsekten. In schnellem und meist geradlinigem Flug jagen sie sowohl im Wald als auch im hindernisfreien Luftraum oder entlang von Wegen oder Straßenlaternen (MESCHÉDE ET AL. 2002, SCHORCHT 2002). Insbesondere strukturreiche Laubmischwälder, Lichtungen/ Windwurfflächen und Gewässer sind bevorzugte Jagdgebiete. Kleinabendsegler unternehmen, vergleichbar mit Abendsegler *N. noctula* und Rauhautfledermaus *P. nathusii*, saisonal weite Wanderungen (z. T. über 1.000 km) und besetzen auf ihren Wanderungen im Spätsommer/Herbst Balz- und Paarungsquartiere in Bäumen.

Die Art jagt auch im Siedlungsraum und vermag auch beleuchtete Flächen, z.B. im Umfeld von Straßenlaternen, für die Jagd zu nutzen. Bezüglich Licht und Lärm sowie einer Kollisionsgefahr im Straßenverkehr ist diese Art grundsätzlich als unempfindlich einzustufen. (BMVBS 2011). Lokal besteht eine mögliche Gefährdung bei der Jagd um beleuchtete Flächen oder Lampen im Straßenverkehr (v.a. Jungtiere, BMVBS 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Es wurden mehrfach Rufe der Gattung *Nyctalus* detektiert.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fläche selbst verliert ihre Funktion als Nahrungshabitat und Überflugbereich durch das Vorhaben nur zum Teil und lediglich temporär. Es sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitate vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhaben führt lediglich zu geringfügigen Veränderungen der nächtlichen Lichtsituation in einem durch Siedlungen und Landwirtschaftsbetriebe diesbezüglich vorbelasteten Raum. Nächtliche Lärmbelastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen könnten, gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Status: FFH-Anhang IV, streng geschützt.

Bestandsdarstellung

Autökologie

Zu den Lebensräumen des Abendseglers zählen neben Auwäldern, gemäßigten Buchenwäldern und teils auch mediterranen Eichenwäldern (ursprüngliche Biotope) heute auch Siedlungen und siedlungsnaher Gebiete mit ausreichend Quartierpotenzial und Nahrung. Ihre Quartiere bezieht diese Art sowohl in Wäldern (geräumige Baumhöhlen) als auch in Gebäuden. Besonders großvolumige Quartiertypen wie z. B. nach oben ausgefaulte Spechthöhlen und große Stammanrisse werden auch zur Überwinterung genutzt. Als Jagdrevier können die unterschiedlichsten Gebiete dienen, sofern genug Fluginsekten vorhanden sind, die im freien Luftraum erbeutet werden. Abendsegler besitzen ein stark ausgeprägtes Wanderungsverhalten zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren. Dabei werden auf dem Frühjahrs- und Herbstzug jeweils einige hundert bis tausend Kilometer zurückgelegt (BOYE ET AL. 1999, BRINKMANN 2004, MESCHÉDE ET AL. 2002, NIETHAMMER & KRAPP 2001, PETERSEN ET AL. 2004). Sie besetzen auf ihren Wanderungen im Spätsommer/Herbst Balz- und Paarungsquartiere in Bäumen. Als Winterquartiere werden ähnlich der Sommerquartiere sowohl Baumhöhlen als auch Spalten an Gebäuden sowie Fledermauskästen genutzt. Die spaltenreichen Buntsandsteinfelsen in der Pfalz werden ebenfalls nachweislich als Winterquartiere genutzt (KÖNIG & WISSING 2007). Für das östliche Rheinland-Pfalz und das südliche Hessen besitzt das Rhein-Main-Tiefland eine besondere Bedeutung als Überwinterungsgebiet (SCHWARTING 1998). Den rheinbegleitenden Auenwäldern kommt eine vergleichbare Bedeutung zu. Bei der Jagd nach Beuteinsekten nutzen Abendsegler sämtliche Höhenschichten, stets in Abhängigkeit der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit). So treten jagende Tiere sehr häufig in Höhen bis 200 m auf, bis 500 m ebenfalls häufig und bis 1000 m nur gelegentlich (BACH 2002, BRINKMANN 2004, DÜRR & BACH 2004, KRONWITTER 1988, NIETHAMMER & KRAPP 2001, RYDELL ET AL. 2010, HARBUSCH mündl. Mitt.).

Die Art jagt auch im Siedlungsraum und vermag auch beleuchtete Flächen, z.B. im Umfeld von Straßenlaternen, für die Jagd zu nutzen. Bezüglich Licht und Lärm sowie einer Kollisionsgefahr im Straßenverkehr ist diese Art grundsätzlich als unempfindlich einzustufen (BMVBS 2011). Lokal besteht eine mögliche Gefährdung bei der Jagd um beleuchtete Flächen oder Lampen im Straßenverkehr (v.a. Jungtiere, BMVBS 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Es wurden Rufe der Gattung *Nyctalus* detektiert.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

signifikanter Weise

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fläche selbst verliert ihre Funktion als Nahrungshabitat und Überflugbereich durch das Vorhaben nur zum Teil und lediglich temporär. Es sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitats vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhaben führt lediglich zu geringfügigen Veränderungen der nächtlichen Lichtsituation in einem durch Siedlungen und Landwirtschaftsbetriebe diesbezüglich vorbelasteten Raum. Nächtliche Lärmbelastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen könnten, gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Status: FFH-Anhang IV, streng geschützt.

Bestandsdarstellung

Autökologie

Die Rauhautfledermaus zählt gemeinsam mit den beiden Abendsegler-Arten und der Zweifarbfledermaus zu den in Mitteleuropa saisonal weit wandernden einheimischen Fledermausarten (z.B. MESCHÉDE ET AL. 2002). Dadurch besteht für den größten Teil der Population eine großräumige geographische Trennung zwischen den Fortpflanzungs- und den Überwinterungsgebieten. Im Zuge dessen kommt die Art in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund ihrer Zugaktivität zu allen Jahreszeiten verschieden häufig. Die Kerngebiete, in denen die Reproduktion stattfindet, liegen in Nordostdeutschland bzw. Nordosteuropa, wohingegen die Schwarm-, Balz- und Paarungsgebiete während der spätsommerlichen Wanderungsperiode vor allem in gewässerreichen Lebensräumen wie den Auwäldern der Flussniederungen oder den großflächigen Waldgebieten des westlichen Mitteleuropas und Südwesteuropas liegen. Hier halten sich die Tiere über einige Wochen auf und besetzen Balz- bzw. Paarungsquartiere bevor sie in die Winterquartiere wechseln. Über den Sommer werden meist Spaltenquartiere in Bäumen aber auch an Gebäuden bezogen. Die Winterquartiere können sowohl unterirdische Quartiere sein als auch geeignete Baumquartiere. Die Rauhautfledermaus ernährt sich hauptsächlich von kleinen Fluginsekten, die sie in raschem, meist geradlinigem Flug entlang von linearen Vegetationsstrukturen (Galeriewälder, Alleen), meist in Gewässernähe, erbeutet. Gewässerarme Mittelgebirgsregionen werden offensichtlich nur von einem sehr geringen Anteil der Gesamtpopulation genutzt. In Rheinland-Pfalz gilt die Rauhautfledermaus eher als Durchzügler (BACH ET AL. 2005), sie wird aber dennoch vereinzelt ganzjährig erfasst.

Die Art hält sich regelmäßig, vor allem zu den Wanderungszeiten, auch im Siedlungsraum auf und vermag auch beleuchtete Flächen, z.B. im Umfeld von Straßenlaternen, für die Jagd zu nutzen. Bezüglich Licht und Lärm sowie einer Kollisionsgefahr im Straßenverkehr ist diese Art grundsätzlich als unempfindlich einzustufen. (BMVBS 2011). Im Vergleich zu den anderen *Pipistrellus*-Arten hält sie sich häufiger in größeren Höhen im freien Luftraum auf. Lokal besteht eine mögliche Gefährdung bei der Jagd um beleuchtete Flächen oder Lampen im Straßenverkehr (v.a. Jungtiere, BMVBS 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Gemäß Datenrecherche potenziell im Gebiet vorkommend.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fläche selbst verliert ihre Funktion als Nahrungshabitat und Überflugbereich durch das Vorhaben nur zum Teil und lediglich temporär. Es sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitate vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhaben führt lediglich zu geringfügigen Veränderungen der nächtlichen Lichtsituation in einem durch Siedlungen und Landwirtschaftsbetriebe diesbezüglich vorbelasteten Raum. Nächtliche Lärmbelastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen könnten, gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Status: FFH-Anhang IV, streng geschützt.
Bestandsdarstellung
<p>Autökologie</p> <p>Zwergfledermäuse gehören zu den kleinsten der heimischen Fledermausarten. In Bezug auf ihre Lebensraumansprüche gelten sie als sehr anpassungsfähig und flexibel. Sie besetzen opportunistisch Quartiere sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen und Innenstädten, entsprechend gehört sie auch heute noch zu den häufigsten heimischen Fledermausarten. Als typischer Kulturfolger bezieht die Art ein breites Spektrum von Spaltenquartieren in und an Gebäuden. Einzeltiere nutzen jedoch auch Felsspalten und Baumquartiere (z. B. hinter abgeplatzter Baumrinde). Winterquartiere werden meist in unterirdischen Räumen (Eingangsbereiche ehemaliger Bergwerke, Eisenbahntunnel, Bunker) oder in Spalten an Wohngebäuden bezogen. Im Hinblick auf den Nahrungserwerb jagen Zwergfledermäuse insbesondere in Waldgebieten, entlang von Waldrändern, Strauchgehölzen sowie an Gewässern (Linienstrukturen). Dabei bewegen sich die Tiere wendig auf kurvenreichen Flugbahnen im Luftraum in unterschiedlichen Höhen sowohl im als auch über dem Wald (DIETZ ET AL. 2007).</p> <p>Die Art hält sich regelmäßig und ganzjährig auch im Siedlungsraum auf und vermag auch beleuchtete Flächen, z.B. im Umfeld von Straßenlaternen, für die Jagd zu nutzen. Bezüglich Licht und Lärm ist diese Art grundsätzlich als unempfindlich einzustufen. (BMVBS 2011). Es besteht jedoch eine mittlere Kollisionsgefährdung bei der Jagd um beleuchtete Flächen oder Lampen im Straßenverkehr (v.a. Jungtiere, BMVBS 2011), sowie bei Transferflügen, da sie bevorzugt im Windschutz von Vegetationsstrukturen und den Leitlinien folgend fliegt (BMVBS 2011). Auch wirken sich an kühleren Tagen aufgeheizte Asphaltstraßen anziehend auf Insekten und somit auf die Fledermäuse aus, die dort jagen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Dominante und zahlreiche Art im Gebiet, nachgewiesen durch Detektorbegehungen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fläche selbst verliert ihre Funktion als Nahrungshabitat und Überflugbereich durch das Vorhaben nur zum Teil und lediglich temporär. Es sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitate vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhaben führt lediglich zu geringfügigen Veränderungen der nächtlichen Lichtsituation in einem durch Siedlungen und Landwirtschaftsbetriebe diesbezüglich vorbelasteten Raum. Nächtliche Lärmbelastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen könnten, gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Status: FFH-Anhang IV, streng geschützt.

Bestandsdarstellung

Autökologie

Das Braune Langohr gilt als verbreitete und häufigste Waldfledermaus in Deutschland. Sie bevorzugt unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder des Tieflandes und der Mittelgebirgslagen. Als Jagdgebiete dienen insbesondere Wälder sowie auch strukturreiche Halboffenlandschaften oder urbane Bereiche (z. B. Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich (DIETZ ET AL. 2007). Während der Jagd fliegen Braune Langohren mit einem langsamen, sehr wendigen und engen Flug in niedriger Höhe (3-6 m), wobei sie im Rüttelflug die Position halten und Beutetiere vom Substrat ablesen können. Als Wochenstuben werden neben unterschiedlichen Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent, verbringen jedoch einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen oder in Verstecken an Gebäuden unweit ihrer Sommerlebensräume, womit sie eine gewisse Ortstreue zeigen. Funde überwinterner Individuen in Baumhöhlen liegen von ANDREWS (2013) vor.

Die *Plecotus*-Arten gelten allgemein als lichtmeidende Arten, d.h. direkter Lichteinfluss auf Flugkorridore und Jagdgebiete sowie Quartierstandorte wirken sich negativ auf die Nahrungssuche und Lebensraumvernetzung aus (BMVBS 2011). Somit kann sich eine dauerhafte Beleuchtung eines Gewerbegebietes ebenso wie die Beleuchtung der zugehörigen Verkehrsstrassen negativ auswirken. Im Offenland fliegen sie bevorzugt an linearen Strukturen (Hecken, Baumreihen (BMVBS 2011), offene Flächen werden in geringer Höhe überflogen. *Plecotus*-Arten sind somit im Straßenverkehr kollisionsgefährdet. Das Braune Langohr wird als sehr empfindlich bezüglich Licht und Lärm sowie einer Kollisionsgefahr im Straßenverkehr eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt gelangen zwei Rufnachweise von Langohren (*Plecotus spec.*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fläche selbst verliert ihre Funktion als Nahrungshabitat und Überflugbereich durch das Vorhaben nur zum Teil und lediglich temporär. Es sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitats vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhaben führt lediglich zu geringfügigen Veränderungen der nächtlichen Lichtsituation in einem durch Siedlungen und Landwirtschaftsbetriebe diesbezüglich vorbelasteten Raum. Nächtliche Lärmbelastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen könnten, gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Status: FFH-Anhang IV, streng geschützt.

Bestandsdarstellung

Autökologie

Graue Langohren gehören zu den seltenen Fledermausarten Deutschlands. Sie sind deutlich thermophiler als die nahe verwandten Braunen Langohren und daher in Deutschland häufiger in wärmebegünstigten Lagen, z. B. in Weinbaugebieten, zu finden. Sie werden als typische „Dorffledermäuse“ klassifiziert und beziehen als Gebäudebewohner ihre Sommerquartiere (Wochenstuben) in strukturreichen dörflichen Siedlungsbereichen ausschließlich in oder an Gebäuden (z. B. auf Dachböden) (DIETZ ET AL. 2007). Die Jagdgebiete der Grauen Langohren liegen in abwechslungsreichen anthropogenen Landschaften (Siedlungen), im strukturreichen und extensiv bewirtschafteten Offenland, an Gehölzrändern, in Streuobstwiesen und Parkanlagen oder Gärten. In größeren zusammenhängenden Waldgebieten wird die Art selten festgestellt. Graue Langohren jagen im Offenland im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen aber überwiegend in niedrigeren Höhen (2-5 m) zwischen der Vegetation nach Insekten. Die als kältehart geltenden Grauen Langohren überwintern in Kellern, Mauerspaltan und in Gebäuden oder in Höhlen und Stollensystemen.

Die *Plecotus*-Arten gelten allgemein als lichtmeidende Arten, d.h. direkter Lichteinfluss auf Flugkorridore und Jagdgebiete sowie Quartierstandorte wirken sich negativ auf die Nahrungssuche und Lebensraumvernetzung aus (BMVBS 2011). Somit kann sich eine dauerhafte Beleuchtung eines Gewerbegebietes ebenso wie die Beleuchtung der zugehörigen Verkehrsstraßen negativ auswirken. Im Offenland fliegen sie bevorzugt an linearen Strukturen (Hecken, Baumreihen (BMVBS 2011), offene Flächen werden in geringer Höhe überflogen. *Plecotus*-Arten sind somit im Straßenverkehr kollisionsgefährdet. Das Graue Langohr wird als sehr empfindlich bezüglich Licht und Lärm sowie einer Kollisionsgefahr im Straßenverkehr eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt gelangen zwei Rufnachweise von Langohren (*Plecotus spec.*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko für Individuen nicht in signifikanter Weise

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fläche selbst verliert ihre Funktion als Nahrungshabitat und Überflugbereich durch das Vorhaben nur zum Teil und lediglich temporär. Es sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitate vorhanden

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhaben führt lediglich zu geringfügigen Veränderungen der nächtlichen Lichtsituation in einem durch Siedlungen und Landwirtschaftsbetriebe diesbezüglich vorbelasteten Raum. Nächtliche Lärmbelastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen könnten, gehen von dem Vorhaben nicht aus

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2.2.2 Reptilien

Im Rahmen der speziell durchgeführten Erfassungen wurden keine aktuellen Vorkommen von **Reptilien** auf der Fläche nachgewiesen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe hinsichtlich der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 ist demnach nicht gegeben.

7.2.2.3 Amphibien

Im Bereich der Planung sind keine Gewässer vorhanden, die sich als Laichgewässer für die relevanten Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL eignen. Somit kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

7.2.2.4 Fische

Da durch die Planung weder Fließ- noch Stehgewässer tangiert werden, kann hier keine Betroffenheit prüfrelevanter Arten aus der Artengruppe Fische prognostiziert werden.

7.2.2.5 Libellen

Im Bereich der Planung sind keine Gewässer vorhanden. Möglicherweise vereinzelt vorbeifliegende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

7.2.2.6 Käfer

Vorkommen prüfrelevanter Käferarten sind für den Vorhabenbereich nicht bekannt und aufgrund der Habitatausstattung auch weitestgehend ausgeschlossen. Eine Betroffenheit dieser Arten ist daher nicht zu prognostizieren.

7.2.2.7 Tagfalter und Nachtfalter

Im nördlichen benachbarten FFH-Gebiet 6014-302 „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ wird die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) gelistet. Die Biotopausstattung auf der Vorhabenfläche eignet sich nur bedingt für die Art. Nachweise der Art von der Fläche liegen nicht vor. Möglicherweise vereinzelt vorbeifliegende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

7.2.2.8 Weichtiere und Krebse

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate und auch keine Nachweise für die relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Eine Betroffenheit dieser Arten ist daher nicht gegeben.

8 Zusammenfassung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen

Nachfolgend erfolgt zusammenfassend eine Aufstellung der durch das Vorhaben betroffenen Arten aus Kap. 7. Gleichzeitig werden erforderliche Maßnahmen aus Kap. 6 aufgezeigt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (hier u. a. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Rodungen oder Kollisionen) zu vermeiden.

8.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.1.1 Fledermäuse

Für die festgestellten oder nach der Datenrecherche potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt, dass der Vorhabenbereich und die nähere Umgebung lediglich als Überflug- und Jagdgebiet genutzt wird, während Quartiere oder gar Wochenstuben nicht vorhanden sind, weshalb Tatbestände nach §44 Abs.1, Nr.1 BNatSchG nicht eintreten. Das Vorhaben führt auch nicht zum Eintreten von Störungs- oder Zerstörungstatbeständen nach §44 Abs. 1, Nr. 2-3 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

Unter Anwendung der in Kap. 6 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V1 „Rodung außerhalb der Brutzeit“ und V2 „Verwendung von Vogelschutzfolien an Glasfronten“ können Tötungsrisiken für Vögel insgesamt auf ein Minimum reduziert werden, weshalb Tatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Das Störungspotenzial durch Bau und Betrieb der Schule ist, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der nur tageszeitlich temporären Nutzung, der Zuwegung über bestehende Straßen und der befristeten Nutzungsdauer (4 Jahre) insgesamt gering. Zusammenfassend ergeben sich daher unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine Anhaltspunkte für das Eintreten von Verbotstatbeständen.

8.3 Andere Tierarten sowie Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für weitere Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind die Voraussetzungen zum Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht gegeben.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) . Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Leitfäden, Arbeitspapiere und Mustertexte

BFN (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN Artengruppe Fledermäuse. Stand: Dezember 2019. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

LBM (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG, Stand 03.02.2011. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

LFU: Standarddatenbögen und Bewirtschaftungspläne für die FFH-Gebiete 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“, 6206-301 „Fellerbachtal“ und 6108-301 „Dhronhänge“

VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hsg.). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (VSW), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG). Frankfurt am Main/Mainz.

Internetquellen

ARTEFAKT - Arten und Fakten. Onlineportal des LfU:

<http://www.artefakt.rlp.de/>.

ARTENFINDER Service-Portal Rheinland-Pfalz. Kooperationsprojekt der Umweltverbände BUND, NABU und POLLICHA und dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium:

<https://artenfinder.rlp.de/node/1>.

LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) RHEINLAND-PFALZ:

lfu.rlp.de.

ATLAS SCHMETTERLINGE DEUTSCHLANDS:

<https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/Default.aspx>.

Sonstige Literatur

ANDREWS, H. L. (2013): Bat Tree Habitat Key. AEcol, Bridgwater.

ARLETTAZ, R. (1995): Ecology of the sibling mouse-eared bats (*Myotis myotis* and *Myotis blythii*): zoogeography, niche, competition and foreaging. Horus Publishers Martigny.

ARNETT, E. B., W. K. BROWN, W. P. ERICKSON, J. K. FIEDLER, B. L. HAMILTON, T. H. HENRY, A. JAIN, G. D. JOHNSON, J. KERNS, R. R. KOFORD, C. P. NICHOLSON, T. J. O'CONNELL, M. D. PIORKOWSKI, & R. D. TANKERSLEY (2008): Patterns of bat fatalities at wind energy facilities in North America. *Journal of Wildlife Management* 72:61-78.

BACH, L. (2002): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Verhalten und die Raumnutzung von Fledermäusen am Beispiel des Windparks „Hohe Geest“, Midlum. Unveröff. Endbericht des Instituts für angewandte Biologie.

BACH, L., C. MEYER-CORDES, & P. BOYE (2005): Wanderkorridore für Fledermäuse. *In*: BfN, Hrsg. Lebensraumkorridore für Mensch und Natur- Teil I- Initiativeskizze. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 17:59-69.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER, Hrsg. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.

BOYE, P., M. DIETZ, & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

BRINKMANN, R. (2004): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15.

CRYAN, P. M. & R. M. R. BARCLAY (2009): Causes of bat fatalities at wind turbines: Hypotheses and predictions. *Journal of Mammalogy* 90:1330-1340.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, Stuttgart.

DIETZEN C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1 und 2. GNOR Eigenverlag. Landau.

DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3. GNOR Eigenverlag. Landau.

-
- DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4.2. GNOR Eigenverlag. Landau.
- DÜRR, T. & L. BACH (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Winderegieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 253-264.
- GEDEON, K., SUDFELDT C., GRÜNEBERG C. & MITSCHKE A. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Herausgeber Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HARBUSCH, C., E. ENGEL, & J. B. PIR (2002): Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri* Kuhl, 1817) im Saarland. S. 163-175. In: A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, Hrsg. Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermaus-schutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- KÖNIG, H. & H. WISSING (2007): Die Fledermäuse der Pfalz. – Ergebnisse einer 30jährigen Erfassung. Beiheft 35 der Schriftenreihe "Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz". Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. v. (GNOR), Landau
- KRONWITTER, F. (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule bat, *Nyctalus noctula* Schreber, 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae) revealed by radio-tracking. Myotis 26:23-85.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- MESCHEDÉ, A., K.-G. HELLER, & P. BOYE (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (2001): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/I: Fledertiere I. Chiroptera I: Rhinolophidae, Molossidae, Vespertilionidae 1. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER, & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn
- RYDELL, J., L. BACH, M. J. DUBOURG-SAVAGE, M. GREEN, L. RODRIGUES, & A. HEDENSTROM (2010a): Bat mortality at wind turbines in northwestern Europe. Acta Chiropterologica 12:261-274.
- RYDELL, J., L. BACH, M. J. DUBOURG-SAVAGE, M. GREEN, L. RODRIGUES, & A. HEDENSTROM (2010b): Mortality of bats at wind turbines links to nocturnal insect migration? European Journal of Wildlife Research 56:823-827.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). S. 141-161. In: A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, Hrsg. Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg
- SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): 11.30 *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). S. 523-528. In: B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder, & A. Ssymank, Hrsg. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-

Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

SCHWARTING, H. (1998): Zum Migrationsverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Rhein-Main-Gebiet. *Nyctalus* (N.F.) 6:492-505

SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, T. ISSELBÄCHER, M. WERNER & K.-H. HEYNE (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei. 684. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.